

XXXXXXXXXX

13. Juni 1939

Wie Sie wissen, ging es um die Frage, ob Sie überhaupt beim Institut gehalten werden können. Wollten wir dies erreichen, so durften wir das Schiff nicht überlasten durch eine Forderung, die als etwas Zusätzliches gewirkt hätte. Und als das Ziel erreicht war, war es wiederum besser, abzuwarten, ob der Herr Minister es stillschweigend bei dem Satz von 300.- RM auch für 1939 belassen würde, als einen ausdrücklichen Antrag zu stellen, der mit Sicherheit abgelehnt worden wäre.

Ihre Hoffnungen, lieber Herr Lang, sind in mehrfacher Beziehung nicht erfüllt worden. Niemand bedauert das mehr als ich.

Aber ich bitte Sie, sich in der Erwägung damit abzufinden, daß das gleichsam der Preis war, um den Sie überhaupt in Ihrer Stellung am Institut erhalten worden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
seitens des

in Abschrift zugegangenen Ministerialerlasses vom 27.2.39 (W N Nr. 309) durchzuführen, in dem ein monatlicher Wohnungsgeldzuschlag von 60.- RM, der in dem Erlaß W N Nr. 2250 vom 22. Oktober 1938 noch nicht vorgesehen war, auf Grund neuerer Feststellung verfügt wurde, wodurch offenbar die in dem genannten Gespräch angenommene Sachlage überholt ist. Ich bitte Sie, die in dem genannten Gespräch angenommene Sachlage überholt ist, die ich anzuweisen versuchte, worden ist. Herr Ministerialrat Frey, den ich anzuweisen versuchte, ist in dem Antrag vereitelt. Es ist wohl auch zweifelhaft, ob er sich an den Vorgang noch genau erinnert.

2) Der erwähnte Erlaß vom 27. Februar 39 bewilligt Ihnen zwar für die Zeit vom 1.1.39 bis 31.3.39 RM 720.-. Nach Ablauf der Zeit aber nicht 21.3.39 RM 720.-. Nach Ablauf des 1.iligen Steuerbetrages verbleiben 658,88 RM, die ich auf 640.- RM angesetzt habe.

3) Der Herr Minister hat offenbar, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, die alte österreichische Regelung, wonach ein Stipendiat in Rom 300.- RM erhalten soll, nur für das alte Haushaltsjahr beibehalten, für das neue aber wie für die übrigen römischen Stipendiaten den Satz von monatlich 200.- RM in den Haushalt eingestellt. Eine Anrechnung von Lebensalter und Dienstaufzeit ist bei Stipendiaten nicht üblich.